

Entgeltordnung für die Nutzung des Carl-Bosch-Hauses Maxdorf und der Hauptstraße 66a ab 01.02.2020

1. Allgemeines

- 1.1 Die Einrichtungen im Carl-Bosch-Haus und der Hauptstraße 66 a können vermietet werden. Eine Verpflichtung zur Vermietung besteht nicht.
- 1.2 Ortsgemeinderatssitzungen und Verbandsgemeinderatssitzungen, politische Wahlveranstaltungen und Veranstaltungen der Ortsgemeinde Maxdorf haben Vorrang vor der Vermietung an Dritte.
- 1.3 Die Ortsgemeinde Maxdorf ist berechtigt, eine Kautions nach eigenem Ermessen von dem Mieter zu erheben.
- 1.4 Die Benutzung der Küche ist für jeden Mieter entgeltpflichtig; sie ist nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen und wird durch die/den Beauftragte/n der Ortsgemeinde Maxdorf abgenommen.

2. Entgelterhebung

- 2.1 Die Entgelte werden für jeden Kalendertag der Benutzung oder Reservierung erhoben.
- 2.2 Vorbereitungstage sowie Abbautage sind je angefangenen Kalendertag mit 25 % des Entgelts, des jeweils angemieteten Raumes, abzurechnen. Ausnahme: mehrtätige Veranstaltungen örtlicher Vereine.
- 2.3 Eine längerfristige Vermietung ist möglich. Hierzu können Sonderkonditionen vereinbart werden.
- 2.4 Veranstaltungen von gemeinnützigen oder sonstigen förderungswürdigen Organisationen und Vereine aus Maxdorf (z. B. der Kultur, des Sports, Kirchen, Feuerwehr, politische Parteien) sind entgeltfrei, sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Benutzung der Küche und die Benutzung des Schankraumes sowie das Lokal sind jedoch immer entgeltpflichtig.
- 2.5 Der Veranstalter von Schulungen, sowie Integrations- und Sprachförderungskurse muss bei Bezuschussung eine Nebenkosten-Pauschale entrichten.
- 2.6 Bei extremer Verunreinigung der Räumlichkeiten fallen Sonderkosten (á 25 €/h) nach Aufwand an.
- 2.7 Für Inhaber der Ehrenamtskarte werden 10 % Nachlass auf die Anmietung von privaten Veranstaltungen des Carl-Bosch-Hauses und der Hauptstraße 66a gewährt.
- 2.8 Einteilung in Tarifklassen

Tarifklasse I

Gewerbetreibende (ortsansässige Gewerbetreibende erhalten einen Nachlass von 25 % auf die gemieteten Räume)

Auswärtige Privatpersonen, auswärtige Vereine und sonstige auswärtige Institutionen.

Tarifklasse II

Private Mieter aus der Ortsgemeinde.

Tarifklasse III

Maxdorfer Vereine bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeld.

Tarifklasse IV

Maxdorfer Vereine bei Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld.

3.	Entgeltsätze	(Euro)	Tarifklasse			
			I	II	III	IV
3.1	Carl-Bosch-Haus					
3.101	Großer Saal	300,00	150,00	110,00	0,00	
3.102	Bühne	100,00	50,00	50,00	0,00	
3.103	Flügel	50,00	30,00	25,00	25,00	
3.104	Technik, Beschallung, Beleuchtung inkl. Über- und Rückgabe	80,00	80,00	80,00	80,00	
3.105	Bestuhlung durch OG	200,00	150,00	150,00	150,00	
3.106	Schankraum und Lokal	120,00	90,00	90,00	0,00	
3.107	Küche 1.OG	200,00	100,00	100,00	100,00	
3.108	NK incl. Reinigung f. Saal, 125,00 Foyer, Schankraum + Lokal		125,00	100,00	100,00	
3.109	Wilhelm-Becker-Saal	60,00	50,00	50,00	0,00	
3.110	Wilhelm-Becker-Saal mit Nutzung der Spülmaschine	75,00	65,00	65,00	0,00	
3.111	NK incl. Reinigung f. Wilhelm-Becker-Saal	50,00	50,00	50,00	50,00	
3.2	Hauptstraße 66a					
	Raum	50,00	50,00	50,00	0,00	
3.201	NK incl. Reinigung	50,00	50,00	50,00	50,00	

4. Haftung durch die Nutzer

- 4.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seinen Beauftragten oder Gästen bei der Benutzung der Räumlichkeiten, des Inventars und aller Gegenstände entstehen sollten.
- 4.2 Da private Haftpflicht- und Vereinshaftpflicht-Versicherungen in der Regel keinen Schadensersatz für das gemietete Objekt leisten, sorgt die Gemeinde für den entsprechenden pauschalen Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen kommunaler Gebietskörperschaften). Die Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Haftung ist auf 3.000,00 € Schadenssumme abzüglich 50,00 € Selbstbeteiligung begrenzt. Darüber hinausgehende Schadensbeträge gehen zu Lasten des Mieters.
- 4.3 Für die dem Mieter (einschließlich seiner Beauftragten) und seinen Gästen abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände jeder Art kann die Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am **01.02.2020** in Kraft.